

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Zeile wöchentlich.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllig-Rothsch, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pödersdorf, Röhndorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berna, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 16.

Dienstag, den 7. Februar 1911.

70. Jahr.

Neues aus aller Welt.

Lord Roberts beantragte abermals die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in England.
Der neue Etat für die englische Kriegsmarine enthält eine Mehrforderung von 4 Millionen Pfund Sterling.
253 finnische Schiffe sind auf einer Eisjohle ins Meer getrieben worden.
Türkische Truppen haben bei Hodeida von arabischen Streitkräften eine Niederlage erlitten.
An der Pest starben in Charchin vorige Woche 4000 Personen.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 6. Februar.

Deutsches Reich.

Der deutsche Kronprinz in Kalkutta.

Der deutsche Kronprinz ist Freitag nachmittag auf der Station Haura eingetroffen. Auf dem mit deutschen und englischen Flaggen geschmückten Bahnhof fand feierlicher Empfang statt. Unter Salutgeschüssen schritt der Kronprinz in der Uniform der Kaiserlichen Kürassiere die von englischer Infanterie, Eingeborenen und Freiwilligen gestellten Ehrenkompagnien ab und fuhr dann, zur Rechten des Bizelektors sitzend, zu dessen Palais. Die Tausende, die die Einzugsstraße besetzt hielten, begrüßten den Kronprinzen mit lebhaften Hurraufen. Vor dem Palais fanden ebenfalls Ehrenkompagnien. Auf der Freitreppe waren zahlreiche Geladene, darunter die Mitglieder des gesetzgebenden Rates, die diplomatischen Vertreter der fremden Nationen, zahlreiche eingeborene Fürsten in ihren prunkvollen Festgewändern sowie Offiziere und Beamte in großer Gala versammelt. Für die Mitglieder der deutschen Kolonie war ein besonderer Raum freigehalten. Der Kronprinz, bei dessen Ankunft die Musik „Heil dir im Siegerkranz“ spielte, nahm die Vorstellung zahlreicher Anwesenden entgegen. Als er die Freitreppe hinaufschritt, brachte die deutsche Kolonie ein dreifaches Hurra aus, wofür er erfreut dankte. Ein kleines deutsches Mädchen überreichte einen Blumenstrauß. Nachdem der Bizelektor die Damen des Hauses vorgestellt hatte, empfing der Kronprinz im Festsaal den Magistrat von Kalkutta, der eine kunstvoll ausgeführte Begrüßungsadresse überreichte.

Der deutsche Kronprinz hat an die Höfe von Bangkok, Peking und Tokio Telegramme gesandt, in denen er sein lebhaftes Bedauern ausdrückt, die geplanten Besuche aufgeben zu müssen.

Keine Öffnung der belgischen Grenze.

Eine erneute Eingabe mehrerer niederländischer Städte und Korporationen auf Öffnung der belgischen Grenze für Einfuhr von beschränkter Menge lebenden Schlachttieres ist vom preussischen Landwirtschaftsminister abermals abschlägig beschieden worden unter der Berufung auf seine früher im Reichstage abgegebenen Erklärungen. In interessierten Kreisen will man nunmehr sich mit einer Immediatengabe an den Kaiser wenden.

Die Zahl der Personen, die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes Renten

bezogen, belief sich am Ende des letztverflossenen Jahres auf 1034060, wovon 918760 auf die Invalidenrente, 98335 auf die Alters- und 16265 auf die Krankenrente kamen. Die Zahl der Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze läßt sich auf etwa 2220000 schätzen. Demgemäß hat es zum Beginn des laufenden Jahres nicht weniger als rund 2 1/2 Millionen Renten gegeben, die Entschädigungen auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze erhielten. Kein anderer Staat der Welt kennt eine derartige Fürsorge für die breiten Massen der Bevölkerung.

Reichsschuldbuch.

Die Eintragungen in das Reichsschuldbuch haben eine Milliarde Mark überschritten, also einen Stand erreicht, der mehr als 22 v. H. der gesamten eintragungsfähigen Reichsschuld ausmacht. Wenn auch dieses Fortschreiten an sich zu begrüßen ist, so wird doch von dem Schuldbuch noch nicht in dem Maße Gebrauch gemacht, wie seine Einrichtungen es verdienen müßten. Dies ist wohl auf eine noch mangelhafte Kenntnis von den großen

Vorteilen zurückzuführen, die mit der Benutzung des Schuldbuchs verbunden sind. Es soll daher auf diese nochmals kurz hingewiesen werden. Als Vorteile bietet das Schuldbuch hauptsächlich die unbedingte Sicherheit gegen Verluste infolge Diebstahls, Feuers und auf sonstige Weise, ferner die Kostenfreiheit der Eintragung, die gebührenfreie laufende Verwaltung, die vorerwähnte Ueberbesetzung der Zinsen. Das Reichsgesetz vom 6. Mai 1910 hat erhebliche Vereinfachungen in dem Gebrauche des Schuldbuchs eingeführt, indem z. B. Buchschulden lediglich im Wege der Barzahlung, auch ohne vorherigen Erwerb von Schuldverschreibungen, begründet werden können. Für die Eintragungen besteht möglichstste Bewegungskraft: sie können bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten, bei bestimmten öffentlichen Kassen sowie im Postverkehr bei den Postanstalten geleistet werden. Auch nach der Eintragung bleibt dem Gläubiger die Möglichkeit gewahrt, jederzeit über das Kapital zu verfügen, da er die Ausfertigung von Schuldverschreibungen ohne Einschränkung fordern kann, allerdings gegen eine mäßige Gebühr. Eine wichtige Erleichterung hat das erwähnte Gesetz auch dadurch gebracht, daß es gestattet, schon zu Lebzeiten eine zweite Person einzutragen, die nach dem Tode des Buchschuldläubigers über das Kapital und Zinsen zu verfügen berechtigt ist. Erbschaftsregulierungen wie überhaupt der Nachweis der Erbqualität werden hierdurch wesentlich erleichtert und verbilligt. Einen wichtigen wirtschaftlichen Dienst leistet das Schuldbuch demjenigen, welcher ein Interesse daran hat, die Substanz des Vermögens bestimmten Personen, etwa dem Ehegatten oder Kindern zu bewahren. Für solche zahlreichen Fälle, die sich aus dem ehelichen Güterrecht ergeben, kann die Benutzung des Schuldbuchs warm befürwortet werden. Dergleichen ist es für Vormünder und Verwalter von Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen, bei denen es auf Sicherheit und Stetigkeit ankommt, besonders geeignet. Daß bei den Postanstalten vorräthige Merkblätter enthält nähere Angaben.

Das neue Strafgesetzbuch.

Zur Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs sind im Justizetat 120000 Mark ausgeworfen. Unter Verwertung des auf Anregung des Reichsjustizamts von einer großen Zahl deutscher Rechtsgelehrten unter Leitung eines wissenschaftlichen Komitees verfaßten Werkes „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ hat eine Kommission von einigen praktischen Kriminalisten einen Vorentwurf für ein neues Strafgesetzbuch aufgestellt, der im Oktober 1909 der öffentlichen Kritik unterbreitet worden ist. Der Vorentwurf stellt zwar nur die persönliche Auffassung der bei seiner Abfassung beteiligten Juristen dar und hat keinen amtlich bindenden Charakter. Er bildet jedoch, wie auch von der Kritik allseitig anerkannt worden ist, eine geeignete Grundlage für die weitere Vorbereitung der Strafrechtsreform. Auf Grund derselben soll nunmehr eine weitere Kommission, in die namentlich auch einige hervorragende Rechtslehrer zu berufen sein werden, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs ausarbeiten. Der Jahresaufwand an Vergütungen für die Mitglieder der Kommission, an Bewilligungen für hinzuzuziehende Hilfskräfte und an sonstigen Ausgaben auf 120000 Mark veranschlagt.

Das Urteil im Essener Meineidsprozess.

Freitag nachmittag wurde in Essen das Urteil in dem Prozeß des Kaiserdelegierten verkündet. Nach kurzer Beratung sprachen die Geschworenen dem Antrag des Staatsanwalts gemäß sämtliche Angeklagten frei. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt. Der Angeklagte Meyer brach bei Verkündung des Urteils zusammen. Die übrigen Angeklagten nahmen den Urteilspruch mit stiller Freude entgegen.

Das Landgericht Essen hat auf Antrag des Verteidigers im Prozeß gegen den Kaiserdelegierten Schröder und Genossen, Dr. Niemeyer, bereits die Entschädigungspflicht des Staates für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen fünf Vergleute anerkannt, sowohl hinsichtlich der damals erlittenen Unterjuchungshaft als auch der unschuldig verbüßten Zuchthausstrafe. Die Freigesprochenen werden nunmehr ihrerseits Entschädigungsforderungen in

bestimmter Höhe stellen. Die beiden in der Zwischenzeit verstorbenen Angeklagten der Zeitungshohe Graefe und der Fuhrmann Imberg aus Herne, haben keinerlei Angehörige mehr, die sonst ihrerseits Entschädigungsansprüche hätten geltend machen können. Damit ist zugleich erwiesen, daß das Gericht die volle Unschuld der Freigesprochenen festgestellt hat. Bei einem non liquet hätte es die Entschädigungspflicht nicht aussprechen können.

Ausland.

Einiges von dem Fremdenlegionär.

Frankreich hat sich in der Fremdenlegion eine äußerst billige, viel Nutzen abwerfende Organisation geschaffen. Der Legionär erhält wohl zwei Suppen täglich, aber die Kost so mager, daß man sich wundert, wie die Leute dabei noch Dienst verrichten können. Die mit den Einkäufen betrauten Offiziere und Unteroffiziere halten sich an den schon kurz bemessenen Rationen reichlich schadlos. Hunger leiden so die Leute fast immer, denn für die vier Pfg. Ration, die sie täglich erhalten, ist nichts zu kaufen, die Leute haben ja davon noch die Pfußmittel zu beschaffen, denn propre zeigt sich der Legionär auch auf den entlegensten Posten. Das Feuerungsmaterial, welches die Garnison braucht, haben die Fremdenlegionäre weilenweit allwöchentlich zweimal herbeizuschaffen. Pferde werden geschont — Legionäre nicht, die sind ja billiger. Selbst Beile zum Fällen des Holzes gibt es nicht — seht zu, wie Ihr die dortigen Leute brecht, Beile gibt es nur zu Kriegszeiten! — Es ist ein heilebiger Anblick, wenn man ganze Kompagnien so heranzuschauen sieht, jeder Mann mit einer fast erdrückenden Last Holz beladen, während schmutzige Kraber auf ihren stinken Kössen vorüberhasten, einen Blick voll Verachtung auf diese weißen Soldaten werfend. Egerziert wird selten. Dafür werden Steine geklopft, Straßen, Brunnen, Häuser gebaut. Nur auf dem Marsche ist der Legionär Soldat. Aber auch das Wanderleben ist unerfreulich. In der glühenden Hitze 78 Pfund 40—50 Kilometer weit zu tragen, ist keine Kleinigkeit. Und dabei die Brutalität der Chargen, die ja nie kontrolliert werden. Unterlegt ein Legionär den fürchterlichen Körperlichen und seelischen Leiden, was liegt an ihm? Andere kommen und füllen die Lücken wieder aus. Beschwerden über Borgelegte sind hier einfach verurteilte Auslegungen.

Seiber stellen die Deutschen noch immer einen großen Teil der Rekruten, insbesondere die Elässer und Böhlinger, denen der deutsche Unteroffizier als der größte Menschenfeind gilt, bis sie — französische Unteroffiziere in der Fremdenlegion kennen gelernt haben. Dann aber ist es zu spät. Bei der ersten Strafe ist schon der Grund zu weiteren gelegt. Der Legionär muß sich für fünf Jahre verpflichten. Wie viele aber sind fünf Jahre bei der Fahne, wie viele diesen überdies noch weitere fünf, ja zehn und mehr Jahre in den granförmigen Militärgefängnissen? Die französische Regierung hat der dardischen wissen lassen, daß sie Legionäre nicht mehr ausliefert, selbst wenn dieselben unter 18 Jahren eingetreten sind. Sie bleiben bei dem Sklavensystem, und so wagen wir durch Aufklärung der Jugend, daß die Rekrutierung für dieses schändliche Militär-Institute nach und nach aufhört. Daß die Fortbildungsschulen im Reichslande zu diesen Zwecken herangezogen werden, ist sehr erfreulich.

Kein Bestfall in Neapel.

Die auswärtig verbreitete Meldung, in Neapel sei ein Bestfall vorgekommen, entbehrt jeder Begründung.

Bei den Übungen, die im Golf von Spezia mit Torpedogeschossen vorgenommen wurden, ging ein der Geschosse vorzeitig los. Drei Unteroffiziere wurden getötet, zwei weitere Personen anscheinend leicht verletzt.

Hof- und Personalmeldungen.

Se. Majestät, der König ist gestern in Port Said eingetroffen.

Der Kaiser soll Japan den Besuch des Kronprinzen für nächstes Jahr versprochen haben. Er wird den Prinzen Joachim am 9. d. M. ins Meer einstellen.

Der deutsche Kronprinz wurde vorgestern von der Universität Kalkutta zum Ehren doktor beider Rechte promoviert. Den gestrigen Sonntag verbrachte der Kronprinz

mit dem Bizekönig von Indien auf dessen Landtag in Barrakpur.

In Friedberg verlautet auf das bestimmteste, daß das russische Kaiserpaar Anfang Mai wieder dort eintreffe. Fürst Guleburg ist in ein Sanatorium gegangen. Gekern erfolgte in Berlin die Beerdigung des Abgeordneten Paul Singer. An dem Beisetztag nahmen etwa hunderttausend Menschen teil.

Dem Bezirkschulinspektor Schulrat Dr. phil. Selbe in Meissen wurde Titel und Rang als Oberschulrat in der dritten Klasse der Hofrangordnung verliehen. Er tritt, wie bereits gemeldet, am 1. März in den Ruhestand. Sein Nachfolger ist noch nicht bestimmt.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Kreis für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 6. Februar.

Walzhauber. Welche, wiegende Streichmusik und zischend durch doch ein paar schmetternde Trompetentöne. Es lodt und lacht im lichtstrahlenden Spiegelblanken Saale. Es rauscht von Seide, und es plümmert von Weichweide. Junge Gesichter sprühen Lebensblut, und man plaudert, spricht von den Augen, flirrt, kokettiert wohl auch ein bißchen. Kurze Pausen, und dann immer wieder dieses Drehen, Hüpfen, Sichneigen. Der Abend, die Nacht schreitet vorwärts. Wer denkt daran? Es ist ja so schön, so amüßig. Walzhauber... Nicht alle wollen ihn freilich anerkennen. Ganz abgesehen von den jenseitigen, höchstgelegenen Vätern, die über das viele Geldlosten recht profanisierte Bemerkungen machen; aber die Frau Mama sagt: Das muß sein! Und mancher ohnungslose Ballbesucher wird von ihr auf etwaige Schwiegereltern-Qualitäten hin heimlich einer genaueren Kritik unterzogen. Wie sehen auch ab von jenen blasierten Pflicht- und Musikgängern, denen alle romantische Tanz- und Jugendlust schon lange gelübt ist, die aber aus „dienstlichen“ und sonst welchen konventionellen Gründen mit den Beinen und einigen Ballredensarten dabei sein müssen. Nein, man hat sogar mit philosophischer Denkartens die das weisse Haupt geschüttelt, wie jener geschickte, alte Römer, der da meinte, wer so herumwölbe, der müsse doch eigentlich nicht ganz richtig im Kopfe sein. Aber einer seiner Landsleute war noch geschickter, wenn er im letzten Herbst nach Afrika, es sei ganz schön, auch einmal zu „reisen“. Nun ja, und die Jugend, die wirklich, liebe, unermüdete Jugend! So ein liebes, junges Nabel, so ein blühendes „Mädel“, wie der alte Iphig mal in seinen Briefen ausdrückt, so ein froh und schelmisch in die Welt blühender, deutscher Bäckfisch — welche Begebenheit ist ihm der erste Ball! Wie werden da Blumen, Schleißen, Kollonorden noch lange als löbliche Andenken aufgehoben! Und die mit still resignierter Würde eifrig zushauende Mama, sie sieht freudig erstaunt auf den galanten Gatten, der mit ihr so mitten in der Jugend einen Walzer räkieren will. Warum denn auch nicht? Realist, bei Schlußes goldener Hochzeit, da schwante sogar der greise Großpapa seine „Alte“ ganz munter herum. Herz, wie kannst du jung schlagen, wenn ein richtiger Dreiviertelakt durch eine frohgestimmte Gesellschaft zukt! Der deutsche Walzer wird immer ein Liebling der Ballbesitzer bleiben, trotz der starken Konkurrenz durch einige recht gefällige neuere Tänze. Auch die bescheidene böhmische Polka lebt noch. Bei den großen Figurentänzen „Kappi“ zuweilen nicht jede Tour; aber das tut dem Vergnügen, wenn man sonst nett gestimmt ist, keinen Abbruch — im Gegenteil. Artstetlich reizvoller nimmt es sich aus, wenn nicht nur graziös und schick, sondern auch richtig nach der Regel getanzt wird. Bei kostümierter Rennwettkampfs und Quodrigellen ist das einfach eine Notwendigkeit. Netteil haben jene Kulturpsychologen recht, die im Tanz eine Art — Netteil sehen. Das soll heißen: der Mensch will von Zeit zu Zeit aus dem Alltäglichen herausgerissen sein. Will überhöfliche, übermühtige Kräfte — vergleiche den noch Geschickteren der beiden Römer — in angenehmer Weise verwenden. Die physischen Funktionen — doch nein, wozu erst ins Gelehrte einbiegen? Man muß den Walzhauber mit allen Sinnen praktisch unmittelbar empfinden...

— **Die Deutsche Linienkonferenz**, die alljährlich einmal zusammentritt und die Eisenbahnfahrpläne für den Fall einer Mobilmachung festlegt, tagt diesmal in Dresden und zwar am 17. Februar. Die Konferenz wird beiderlei von den Vorständen der Linienkommandanturen, Offizieren aus den Generalstäben, Vertretern der Eisenbahnbehörden resp. deren technischen Beiräten, zusammen werden sich etwa 120 Teilnehmer dort einfinden. Die Verhandlungen finden in der Aula der Technischen Hochschule statt. Nach deren Beendigung findet am 17. dieses Monats von 5—7 Uhr für alle Teilnehmer der Konferenz im Kaiser-Wilhelm Saale des Hauptbahnhofes ein Diner statt.

— **Bei den Staatseisenbahnen** sind im Monat September 1910 8599123 Personen und 3119554 Tonnen Güter befördert worden. Von der Gesamteinnahme von 14894188 Mk. entfallen 5173636 Mk. auf den Personen- und 9720552 Mk. auf den Güterverkehr. Gegenüber der Einnahme im Monat September 1909 ergibt dies eine Mehrerinnahme von 662702 Mk. Die Gesamteinnahme vom Januar bis mit September 1910 beträgt 128815932 Mk., das sind gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres 7192491 Mk. mehr.

— **Monatskarten.** Die vielen Eisenbahnreisenden, die auf Monatskarten und Monats-Nebenkarten fahren, seien hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß solche — wie überhaupt alle Eisenbahnfahrkarten — nach beendeter Fahrt abzugeben sind (vergl. auch den Vordruck auf der Rückseite). Da diese Karten auf einen bestimmten Monat gelten, sind sie nach der letzten Fahrt in dem betreffenden Geltungsmonat dem Schaffner zu übergeben oder beim Abgeben der neuen Karten am Fahrkartenschalter mit vorzulegen. Die Vorlegung am Schalter bildet bei Entnahme neuer Nebenkarten die Regel, denn sonst kann der Schaffnerbeamte vor Herausgabe neuer Nebenkarten eine neue Befestigung über die Monatskarte anbringen lassen, die sonst nur am Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei eintretenden Änderungen im Hausstande verlangt wird.

— **Die bei dem Bau und der Unterhaltung der Ortseisenbahnwerke** im Bezirk der Kaiserl. Oberpostdirektion Dresden beschäftigten Beamten und Arbeiter sind mit Ausweisarten versehen. Die Hausbesitzer usw. werden ersucht, nur solchen Personen Zutritt zu den Dächern, Bodenträumen usw. zum Zwecke der Vornahme von Arbeiten an den Fernsprechanlagen zu gestatten, die sich im Besitze von Ausweisarten befinden oder als Begleiter von mit Karten versehenen Personen erscheinen und

von diesen ausdrücklich als in ihrer Begleitung befindlich bezeichnet werden. Die im vorigen Jahre gültig gewesenenen roten Ausweisarten haben mit dem 31. Dezember v. J. ihre Gültigkeit verloren. Für das Jahr 1911 werden Karten von dunkelblauer Farbe benützt.

— **Durchlöchte Zahlkarten.** Bei der Aufbewahrung von Rechnungen und zugehörigen Zahlarten in Belegordnern, Schnellheftern und dergleichen werden in der Regel die Zahlarten mit durchlöcht. Das Reichspostamt hat allgemein angeordnet, daß Zahlarten, die an der linken Schmalseite des Abschnittes durchlöcht sind ohne daß dadurch die Angaben für Kontonummer und Betrag eine Beeinträchtigung erleiden, von den Postanstalten anzunehmen sind. Dagegen bleiben an anderer Stelle durchlöchte Zahlarten, namentlich solche, deren Hauptteil eine Durchlöchung aufweist, von der Annahme ausgeschlossen, weil bei den Postbeamten die Durchlöchung des Hauptteils der Karten dazu dient, die Zahlarten als erledigt zu kennzeichnen.

— **Der erste Postreferendar** dürfte im Laufe dieses Jahres geprüft und ernannt werden. Die neue höhere Postlaufbahn ist bekanntlich vor drei Jahren eröffnet worden. Der damals angenommene Jahrgang befindet sich noch in der Gelehrzeit. Diese besteht aus einem Jahr praktischer Tätigkeit zur Erlernung des Dienstes und aus einem mindestens dreijährigen akademischen Studium. Der erste Jahrgang der Postreferendar könnte also zum erstenmal im Jahre 1912 die Postreferendarprüfung ablegen. Das Reichspostamt kann aber auch eine Studiengelt anrechnen, die vor dem praktischen Jahr liegt. Dies ist bei einem der Gelehrten geschehen. Dieser kann sich somit schon in diesem Jahre zur Prüfung als Postreferendar melden. Der Gelehrte, der bestanden hat, wird zum Postreferendar ernannt und eidlich als Beamter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ernannt.

— **Der Sächsische Heilkräuterverein für Lungentränke**, dessen beide Vorstände Albrechtberg und Carolagrün mit Kinderabteilung seit Jahren stets voll besetzt sind, geht mit dem Plane um, für durch Schwindsucht gefährdete Kinder eine ländliche Kolonie zu gründen. Der Verein dürfte bei solchem Unternehmen der Teilnahme weitester Kreise sicher sein.

— **Etienographisches.** Der neuesten und jetzt veröffentlichten Jahrbuch der Schule Sabelsberger zufolge ist der diesjährige Zuwachs auf allen Gebieten unvergleichbar größer als im Vorjahre. Das System umfaßt einschließlich der fremdsprachlichen Uebertragungen 2600 Vereine, 117260 Mitglieder und 183097 Unterrichts- oder ein Mehr von 146 Vereinen, 7946 Mitgliedern und 17874 Unterrichtsstellen. Fast 150000 Deutsche sind innerhalb des Berichtsjahres unterrichtet worden, und zwar in Vereinen und Privatkursen 44911 und an 2855 Lehranstalten 104535. Die Zahlen Oesterreichs haben eine Ueberraschung besonderer Art geboten. Die Steigerung der Lehranstalten von 693 auf 848 bedeutet einen Zuwachs von über 22 Prozent. Außerdem entfallen auf Oesterreich fast 50000 Unterrichtsstellen. In der Schweiz und in dem Auslande, das Oesterreich oder Deutschland nicht angeht, sind zusammen kaum 600 Personen unterrichtet worden.

— **Karnevalszeit.** Der Februar ist der Monat der Maskenbälle und Karnevalsvorgängen. Man hat diese allerorts überschäumende Lustigkeit — vielleicht nicht mit Unrecht — auf Rechnung der Freude über den heranrühenden Frühling gesetzt. Einerlei, ob Karneval, Fasching, Fastnacht und wie die Namen alle lauten — es ist eine fröhliche, ausgelassene Zeit, in der auch der Ernsthafteste vorübergehend aufstaut und Griesgramme nicht gebildet werden. Prinz Karneval schwingt das Szepter des Uebermuts und legt es nicht eher aus der Hand, bevor nicht am Aschermittwoch, dem Tage des „grauen Glanz“, ihm die menschliche Einsicht zur Ruhe und Besserung die Karrenprügel aus der Hand windet.

— **Februar.** Mit dem Monat Februar, der nun seinen Einzug gehalten hat, soll nach alten Landmannsregeln der härteste Winter vorüber sein und dieses oder jenes erste Bezeichner sich bemerkbar machen. Es ist zwar schon seit Jahren dies nicht mehr der Fall; der Februar und selbst der März brachten uns in den letzten Jahren meist erst die richtige, schneidende Winterfälle — aber ein gern gefeierter Monat bleibt der Februar doch. Das Wiederanzunehmen der Tage macht sich in ihm am meisten bemerkbar und bei sonnigem Wetter mutet selbst an kalten Tagen die Mittagsstunde uns schon lenzartig an. — Dem Landmann dringt der Februar die üblichen Winterarbeiten. Bei gelindem Witter kann gegen Ende des Monats wohl auch schon Sommerroggen, Alee und Gras samen in der Witterung gesät werden, bei den unbedeutendsten Temperaturumschlägen der letzten Jahre bleibt dies jedoch immerhin eine riskante Sache, und ein Ausschub bis Mitte März würde sich vielleicht doch empfehlen. Im Geflügelhofe beginnt das Federwech im Februar wieder zu legen und kündigt damit seinerseits dem März sein Festmahl an.

— **Der 5. Februar** ist der Tag der heiligen Agathe, die zur Zeit der Christenverfolgungen um ihres Glaubens willen im Gefängnis zu Palermo mit glühenden Janggen zu Tode gemartert wurde. Sie ist die Schutzpatronin von Mägen und Socken, wo sie ganz besonders als wunderkräftige Kettlerin bei Ausbrüchen des Netza verehrt wird.

— **Bei der diesigen städtischen Sparkasse** erfolgten im Monat Januar bis 31. 1814 Einzahlungen im Betrage von 22621834 Mk. und 1114 Rückzahlungen im Betrage von 19174717 Mk.

— **Der Königl. Sächs. Militärverein für Wilsdruff und Umgegend** hielt vergangene Sonnabends im Saale des Hotels zum Adler seine abschließende Jahreshauptversammlung ab, die trotz der ungünstigen Begverhältnisse, des ungünstigen Wetters und trotz sonstiger ungünstiger Umstände von 105 Mitgliedern besucht war. Der Vorsitzende, Herr Kantor Henrichs, eröffnete um 9 Uhr die für 8 Uhr einberufene Versammlung unter herzlicher Begrüßung der erschienenen Kameraden und der

als Ehrengäste erschienenen Herren Bezirksvorsteher Major v. Kirchenpauer-Meißner und Amtsrat Dr. Schaller-Wilsdruff. Die weiter geladenen Herren Ehrengäste hatten sich teils schriftlich, teils mündlich entschuldigt. Die reiche Tagesordnung umfaßte 14 Punkte, die jedoch in verhältnismäßig kurzer Zeit sachliche Erleuchtung erzielten. Ehe weiter in den Verhandlungen fortgeschritten wurde, trachtete man Ihren Majestäten König Friedrich August und Kaiser Wilhelm ein von der Versammlung begeistert aufgenommenes Hoch. Im Verein sind zur Zeit 8 Kameraden krank gemeldet. Aus dem Verein sind 7 Kameraden teils freiwillig ausgeschieden, teils gestrichen worden. Einstimmig aufgenommen wurden die Kameraden Burkhordt, Müller, Jensch und Tittmann. Verpflichtet wurden 14 Kameraden durch Handschlag. Eine zur Zeit bedürftige Witwe eines im Dezember verstorbenen Kameraden wird mit 15 Mark unterst. Den Jahresbericht erstattete der Vorsitzende. Von allgemeinem Interesse dürfte sein, daß der Verein im Vereinsjahr, 1. Januar — 31. Dezember 1910, 10 Monatsversammlungen, 1 Haupt-, 1 außerordentliche Versammlung und 5 Vorstandssitzungen abhielt, die von 634 Kameraden nach der Präsenzliste besucht waren. Der Versammlungsbefuch hat zugenommen. Die Bezirksversammlung fand am 22. Mai in Wilsdruff statt und fand durch eine kurze kirchliche Feier einen würdigen Abschluß. Der Verein zählt 354 Mitglieder, wovon 12 Ehremitgliedern sind. 25 Kameraden wurden im Jahre aufgenommen, 5 waren verstorben, 10 schieben aus. Im Vereine sind 7 Offiziere und 63 Kampfgesellen. Am Festlichkeiten wurden im Jahre begangen: Kaisers- und Königs-Geburtsfest, am 28. Februar das Kränzchen, am 23. Oktober das Stiftungsfest und am 2. September die 40. Wiederkehr des Sedantages. Mit dem Wunsche für ein weiteres Wachsen, Blühen und Gedeihen des Vereins schloß der Jahresbericht. Nach dem von Herrn Kassierer Junge erstatteten Kassenericht hatte der Verein eine Einnahme von 8093 Mk. 69 Pf. und eine Ausgabe von 1411 Mk. 71 Pf., so daß ohne die bestehenden Stiftungen und sonstiges Kapital ein Vereinsvermögen von 6681 Mk. 98 Pf. vorhanden ist. Es wurden 492 Mk. 80 Pf. Krankengeld, 120 Mk. Begräbnisgelder und 798 Mk. 91 Pf. sonst verausgabt. Nach Prüfung der Rechnung durch die Herren Kameraden Ober, Kaiser und Thelle wurde der Herr Kassierer entlastet und ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen. Hieran überreichte der Vorsitzende Herrn Kamerad Traugott Küttner aus Grumbach das vergoldete Vereinszeichen mit Widmung für 40jährige treue Mitgliedschaft mit dem Wunsche, daß sich der also Ausgezeichnete noch lange des schänen Friedens freue. In der darauf folgenden Ergänzungswahl wurde von 104 abgegebenen Stimmen der Vorsitzende mit 103 Stimmen, die übrigen Herren Kameraden Stabsarzt Dr. Barich, Wiegand-Krausbach, Pf. Knauth-Unterndorf durch Zuruf wiedergewählt. — Unter den Eingängen wurde besonders die den Veteranen seitens des Stadtgemeinderats gemachte Stützung besprochen und dem Stadtgemeinderat für die hochherzige Stützung der Dank ausgesprochen, der auch schriftlich weitergegeben werden soll. Das Vereinskränzchen findet am 23. Februar im Hotel Adler statt. Bei dieser Gelegenheit wird man unter den Mitgliedern eine Saal-Lotterie, 10 a 10 Pf., veranstalten, um für das 50jährige Vereinsjubiläum am 1. Oktober 1913 einen Fond zu schaffen. Kameraden, welche ihr Interesse für den Verein durch ein Geschenk bekunden wollen, werden um Abgabe deselben bis 22. Februar bei den Kameraden Stiehl, R. Weidlich, Gert und Heinrich Wierner (Kottlerleinschütz) gebeten. Aus Vereinsmitteln wird man die Anzahl der Geschenke erhöhen. Hieran hielt Herr Bezirksvorsteher Major v. Kirchenpauer einen äußerst beifällig aufgenommenen Vortrag über die Bedeutung der Militärvereine und beglückwünschte den Verein und den Vorsitzenden selbst zu seiner Wiederwahl, die auch für den Bezirk Meissen erfreulich sei. Der Vorsitzende dankte den Herrn Major für seine Anregungen, und man erhob sich zum Danke von den Vätern. Unter Mitteilungen wurde bekannt gegeben, daß Herr Marineparrer Wangemann, z. Z. Pfarrer in Gaußig, am 28. Februar im Hotel Löwe sprechen wird, wozu die Vereinsmitglieder mit Angehörigen geladen werden. Herr Kamerad Schriftführer Erdmann Zalesky verlas hierauf seine in alter treuer Weise verfaßte Versammlungsprotokolle und der Vorsitzende schloß hierauf mit Dank an dem Schriftführer gegen 11 Uhr die sehr erfreulich verlaufene Versammlung. — Auch wir schließen uns dem Vorsitzenden an und wünschen für die Zukunft unserem Militärvereine ein weiteres Wachsen, Blühen und Gedeihen!

— **Der Gesangsverein „Liedertafel“** hielt am Freitag im Hotel goldner Löwe sein 2. Vergnügen in dieser Saison ab, diesmal in einem humoristischen Abend bestehend, der einen äußerst zahlreichen Besuch aufzuweisen hatte. Man möchte einmal nach D. rzensluft lachen, jedoch guter Humor findet sich äußerst selten. Das reichhaltige Programm bot nicht weniger denn 14 Nummern. Die Overture zu Offenbachs Operette „Orpheus in der Unterwelt“ eröffnete hilfsmäßig den Abend. Nach Hillers „Sonntagsglied“ sang Herr Lehrer Galle Vorhings Lied (aus dem Woffenschmidt): „Auch ich war ein Jüngling im lockigen Haar“ Wiederum muß neben seiner prächtigen vollen Stimme die seine Behandlung des Textes hervorzuheben werden, jedes Wort zu verstehen. Und dabei fiel seinem Vortrag der Schalk im Nacken. Weniger befremdend konnten wir uns mit Kreuzers Männerchor „Woffentanz“ sowie mit Hedlers Frühlingspolka „Holler Lenz in wiederkommen“. Die letzte, aber etwas leichte Münt unseres früheren Wilsdruffer Kantors kam nicht in Frage, es folgte die exakte minutiöse Durcharbeitung. Bolter Schweißigkeit aber war die „Herraus-Polka“. Dann ergabte Herr Hartmann die Hörer durch eine Parodie in sächsischer Mundart „Das gesunde Red“. Es ist redlich gelacht worden, denn Herr Hartmann war ganz „fürtrefflich“. Dann sah man die holde Weiblichkeit auf der Bühne in einem kleinen Zusammenspiel, betitelt „Wir lassen uns schreiben“. Es kam aber nicht so fürchterlich; als die Sache ernst werden sollte, hielt jede ihren Mann um so fester. Vorzüglich vorgetragen wurde „Die

Sank...
— das...
betitelt...
Bierbe...
und...
einem...
haben...
hält...
allen...
anderr...
ist ein...
wartet...
gemäß...
Klag...
D...
Er...
daß...
Mädch...
tere...
einen...
diener...
S...
in...
„Das...
von...
darau...
Herr...
Gest...
Austri...
ru...
S...
S...
W...
zier...
Minut...
Hau...
war...
Nieder...
K...
M...
S...
H...
legte...
und...
Dank...
N...
dies...
die...
bruar...
f...
des...
dor...
das...
we...
Brau...
willig...
vorig...
hoff...
Dres...
der...
anzu...
Strol...
ein...
Dor...
es...
we...
Bogo...
jedoch...
Nof...
K...
f...
dem...
Sch...
ber...
h...
h...
be...
gegen...
die...
ein...
und...
St...
wart...
von...
Z...
tun...
fr...
solte...
bei...
aber...
fest...
Ant...
we...
die...
ver...
von...
in...
wart...
ein...
das...
hat...
Sch...

Gans" durch die Herren Galle, Hartmann und Nikolaus. Und — das Beste kommt zuletzt: Ein Singspiel in einem Akt, betitelt "Ein Wannerstreich", verfasst und vertont von den Herren der Liedertafel, den Herren Musikdirektor Kömisch und Otto Wehner. Der Inhalt — und das muß bei einem kurzen Singspiel unseres Grachtenzuges zunächst hervorgehoben werden — hebt auf recht beachtlicher Höhe. Er hält sich frei von Schnapsflasken und Tabakdosen und allerlei Groteskem. Er ist hübscher Einfälle voll und hat einen Grundgedanken, ist nicht wie eine lockere Anecdote, sondern eine innere Zusammenhänge. Der Inhalt ist etwa folgender: Frau Rentier Knopp (Fr. Wörne) wartet nachts in der 12. Stunde die Rückkehr ihres Ehegatten, der zum Regatta ausgegangen ist. Sie singt ein Klageelied über den Mann im allgemeinen und ihren Gatten im besonderen. Alsdann ergibt sie sich zur Ruhe. Da steigt ein Dieb ein, Hans Velleitrit (Herr Hartmann). Er singt ein prächtig aufreizendes Lied, indem er kundtut, daß er nicht ein ganz gewöhnlicher Dieb ist, sondern daß er als "lustiger Raubdieb" auch die "kleinen Mädchen" gern hat. Plötzlich naht die alte Frau Rentier. Der Dieb macht sie schweigen und sperrt sie in einen großen Kleiderschrank. Da überraschte ihn des Hauses dienende Person Ely (Fr. Gerhardt). Sie verbarag ihren Ehemann und gedachte, seine "Verleumdung" zu bezeugen, um ihn der Polizei auszuliefern. In einem hübschen Duett "Das Schloßspiel" fiel auch Velleitrit hinein und wurde von ihr in einen zweiten Schrank gesteckt, während sie darauf zur Polizei lief. Hierbei kam der Hausherr (Herr Vogel) stark bezogen nach Hause. Seine wein rote Gesicht, die überall "uff e' Been" tritt, sein prächtiges Aufreizendes waren ganz ausgezeichnet. Seine Entlohnung, sie zu befreien. Der Rasch aber kommt von beiden Seiten. Nach ergötzlichen Augenblicken öffnet er den Schrank — des Diebes wird von diesem eingesperrt. Während sich der Dieb veränderte, kamen die beiden Polizeier Angstreuer und Furchtbese. Nach angstvollen Minuten öffneten sie den Schrank und es erschien — der Hausherr. Auch die Hausfrau wurde befreit und alles war wieder gut! — Herr Wehner hat sich den Dank der Liedertafel verdient, nicht minder aber Herr Musikdirektor Kömisch. Ja, das Singspiel steht und fällt mit der Musik. Sie traf ganz ausgezeichnet den Leichten, sollten Charaktere, war so melodisch, daß man die Melodie mit nach Hause nehmen mußte. Wir schätzen unsern verehrten Herrn Kömisch seit langem als feinsinnigen Musiker, das letzte Stücklein vom Freitag war eine ganz feine Gabe, und es gebührt ihm namens aller Hörer der wärmste Dank. — Daß die letzten Teilnehmer des humoristischen Abends humoristisch in der 6. Stunde nach Hause zogen, dies nur nebenbei; das ist Unus der echten Liedertafel!

— Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die **Nachzählungen** in dieser Stadt vom 8.—10. Februar im Zimmer Nr. 5 des alten Schulgebäudes stattfinden. Die Reihenfolge usw. ist aus der Bekanntmachung des Bürgermeisters in Nr. 13 dieses Blattes zu ersehen.

— Der Bezirksausschuß genehmigte für **Braunsdorf** öffentliche Gemeinderatsitzungen unter der Bedingung, daß die Sitzungen in der bisherigen Weise erfolgen (abwechslend in den beiden Gasthöfen). Die Absicht, für Braunsdorf eine Automatensteuer einzuführen, fand Bewilligung.

— In der Nacht vom Donnerstag zum Freitag voriger Woche versuchte ein Strolch ten bekannten Gasthofbesitzer und Handelsreisender Dietel aus Gombitz bei Dresden, als er sich auf dem Heimwege von Mohorn in der Nähe der Tännichtmühle **Hergogswalde** befand, anzufallen. Es gelang Herrn Dietel aber, sich des Strolches mit dem starken Stoß zu erwehren. Als er ein Stück weiter gelangt war, wiederholte sich der gleiche Vorfall mit einem anderen Strolch nochmals. Nachdem es ihm Angelegentlich gelungen war, aus diesen abzuweisen, brangen nach einer weiteren Entfernung beide Bagabunden gemeinschaftlich auf Herrn Dietel ein, ohne jedoch Glück zu ihrer Tat zu haben.

— Seit längerer Zeit machen Bewohner von **Mohorn** die Beobachtung, daß ihnen das und jenes abhanden gekommen ist. So sind ihnen ein Knecht in seiner Kammer die Uhr aus der Westentasche verschwunden, ferner einem Gutsbesitzer mehrere Stücke Batter aus dem Gemölbe, anderen Einwohnern Strümpfe und Schürzen von der Wäscheleine im Garten. Es war bisher nicht möglich, über das Verschwinden der Gegenstände Aufklärung zu erhalten. Vor einigen Tagen nun kamen verschiedene Frauen und Männer bei einem Nachbar beim Federnschleifen in der Unterstufe, als es nachts gegen 12 Uhr plötzlich an Tür und Fenstern klopfte. Auf die beherzte Frage einiger Frauen, was los sei, begehrte ein Mann unter der Boispiegelung, er sei Polizeikommissar und wüßte einige Auskünfte über den Ortsnachwächter, einzuholen. Die anwesenden Männer zogen sich in Erwartung des Kommenden zurück, währenddessen der Herr von den Frauen eingelassen wird. Man läßt ihn zu einer Tasse Kaffee ein und schloß im Vorbeigehen des Geistes Bedacht, daß man es mit einem verdächtigen Person zu tun habe. Dieser Verdacht bestätigte sich auch, als der Fremde meinte, daß der Nachwächter gesucht werden sollte, denn er begann sich durch auffällig hanelles Bauen bei der Suche aus der Schlinge ziehen zu wollen, tief aber dem Nachwächter direkt in die Arme und konnte so festgenommen werden. Er wurde am anderen Tage dem Amtsgericht Thorandt zugewandt.

— Der Konfirmandenfond der **Grundner** Schulgemeinde ist mit Ende 1910 soweit herangewachsen, daß die Binsen diese Oftern an bedürftige, arme Konfirmanden verteilt werden können. In Vorschlag kommen fünf Kinder, von denen zwei den Stoff zum Konfirmandenkleid, drei je ein Paar Stiefel demnachst ausgehändigt bekommen.

— In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend wurde in **Dittmannsdorf** beim Baummeister Werbig ein Einbruchdiebstahl verübt. Der Epizybus ist durch das Küchenfenster in die Wohnstube eingedrungen und hat eine Kasse mit 3000 Mk. Inhalt und verschiedene Schmuckgegenstände mitgenommen. Am Sonnabend ließ

man gleich den Polizeihund aus Meissen nach der Einbruchsstelle kommen, welcher jedoch die Spuren nach der Bahn lenkte. Der Dieb ist wahrscheinlich mit dem ersten Zuge entkommen. — Die in Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche für das Vorwerk "Gutsdankhof" in Dittmannsdorf und den selbständigen Gutsbezirk Oberreinsberg noch bestehenden Sperrbestimmungen sind nunmehr aufgehoben worden.

— Die Leiche eines vierjährigen Knaben, Sohn eines Arbeiters an der Rossener Straße in **Meissen**, wurde beschlagnahmt, weil der Verdacht aufgekommen ist, daß das Kind infolge von Mißhandlungen seitens der Mutter verstorben ist. Schon früher haben Entdeckung wegen Mißhandlung stattgefunden.

— Während am letzten Sonntag Abend die Freiwillige Feuerwehr im Saale des Goldenen Ankers in **Röhschenbroda** ihr Stiftungsfest feierte und der Witwe und seine Angehörigen im Käuffel und in der Küche beschäftigt waren, hat ein Dieb der Privatwohnung in der ersten Etage einen Besuch abgestattet. Der Unbekannte scheint ganz genau mit den Gepflogenheiten der Wirthe vertraut gewesen zu sein, denn er hat das Zimmer, in dem in einem Schranke das Geld verwahrt wird, mit großer Sicherheit gefunden. Jedemfalls mit Nachschlüssel sind verschiedene Zimmertüren und der Schrank geöffnet worden. Aus letzterem wurde bares Geld im Betrage von mehreren Hundert Mark gestohlen, während Sparloosenbücher und ein Paßbuch unbeachtet zurückgelassen wurden. Hausbewohner, welche sich nach Mitternacht zur Ruhe begeben haben, ist das Öffnen der Türen aufgefallen, da aber sonst nichts Verdächtiges zu bemerken war, hat man keine weitere Verfolgung geübt. Erst am andern Morgen, wo der Witwe einen größeren Geldbetrag zum Ankauf eines Schweines dem Schrank entnehmen wollte, wurde der Verlust bemerkt.

Am nächstfolgenden Dienstag, als am 31. d. M., wird das zweite Concert, Quartett-Musik, gehalten werden. Die Tage Dienstag und Freitag sind zu Concerttagen für die Dauer des Abonnements bestimmt. Etwaige nötige Abänderungen werde ich jedesmal in diesem Blatte zuvor anzeigen.

Der Stadtmusikus Zoberbier.

Ämtlicher Bericht

über die am Donnerstag, den 26. Januar 1911, nachmittags 1/7 Uhr stattgefundene öffentliche Sitzung des Stadtgemeinderates zu Wilsdruff.

- Vorsitzender: Der unterzeichnete Bürgermeister.
1. Mitgeteilt wird, daß der 4. Nachtrag zum Ortsstatut Genehmigung der vorgelegten Behörde gefunden habe.
 2. Herrn Kaufmann Fehrmann wird das an sein Gartengrundstück angrenzende kleine Stück Kommunalland für einen jährlichen Pachtzins von 50 Pfg. bis auf weiteres pachtweise überlassen.
 3. Kenntnis nimmt man davon, daß in Sachen Ubrtg c/a die hiesige Stadtgemeinde der am 23. Januar anderamt gewesene Lokaltermin stattgefunden hat und davon, daß neuer Termin auf 1. Februar a. c. festgesetzt worden sei.
 4. Der Herr Vorsitzende teilt mit, daß der Haftpflichtversicherungsverband in der Amtshauptmannschaft Meissen die Haftpflichtversicherung von 20000 auf 50000 Mark erhöht habe.
 5. Von dem Staube der Versicherungsangelegenheit der Modelbahn nimmt man Kenntnis, und beschließt für diesen Winter die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.
 6. Für den Fall, daß sich die Gemeinden Kaufbach und Sachsdorf nachstehendem Beschlusse ebenfalls anschließen, beschließt man, den durch ansteckende Krankheiten gesperrten Hebammen für die Dauer der Sperrzeit tägliche Entschädigung von 1 Mark und für jede während dieser Zeit erfolgte Umgehung eine solche von 6 Mark zu gewähren.
 7. Von den seitens der Baudeputation zu dem Baugesuche der Firma Richter & Lindner gemachten Bedingungen 1-3 nimmt man Kenntnis und erhebt diese zum Beschluß.
 8. Dem Maschinenmeister Puppe wird auf Vorschlag der Elektrizitätswerkdeputation sein Wochenlohn vom 30. Januar d. J. ab auf 24 Mark erhöht.
 9. Außerhalb der Tagesordnung gibt Herr Stadtverordneter Fischer seine Meinung über die Eisbahn kund, an die sich eine allgemeine Debatte anschließt. An deren Schluß tritt Herr Stadtrat Vreschneider freiwillig von seinem Posten zurück. Herr Fischer erbietet sich, kommenden Winter die Angelegenheit zu besorgen.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Woffener Produktenbörse

am 3. Februar 1911.

	1000 kg Mk. bis	Mk. bis	kg Mk. bis	Mk.
Weizen neu trock.	188,—	190,—	85 16,—	16 16
" neu feucht	177,—	187,—	85 15,—	15 90
Roggen hief. alt	—	—	80	—
" neu	143,—	145,—	80 11 25	11 50
Serfe Braun-	—	—	70	—
Futter	—	—	70	—
Kafer alt	—	—	50	—
neu	141,—	154,—	50 7,—	7 70
Futtermehl I	100	15 50	50 8,—	—
II	—	—	50 7,—	—
Roggenkleie	—	—	10 70	50 5 40
Weizenkleie grob	—	—	10 30	— 5 25
Maiskörner grob	—	—	50	— 7 25
Maischrot	—	—	50	— 8 25
Heu, alt	per 50 Rilo	von Mk.	—	bis Mk.
Heu, neu	50	—	3 00	— 3 50
Schüttstroh	50	—	2 25	— 2 50
Gebundstroh	50	—	1 75	— 2,—
Kartoffeln alt	50	—	—	—
neu	50	—	2 50	— 2 60

Die Verzweiflung des Kranken.

Von allen Krankheiten, die den Menschen überfallen, bringen keine den Kranken so zur Verzweiflung, wie die Erkrankungen der Atmungs-Organen. **Qualender Husten, zunehmende Erschöpfung, schlaflose Feit, Angstzustände** machen das Leben allmählich zur Plage!

Selber wissen viele noch nichts von der neuesten Erfindung (patentamtlich geschützt), den **Katal-Sauerstoff-Inhalationen** von Dr. A. Schleimer, welche in so kurzer Zeit berühmt geworden sind, weil sie ohne jeden Apparat durch ihren aktiven Sauerstoff auf **Asthma, Lungenerkrankungen, Katarrhe, Keuchhusten** usw. eine geradezu wunderbare Wirkung ausüben. Das bestätigen viele Aerzte und Patienten, letztere in überströmender Dankbarkeit, nachdem sie für ihre uralten Leiden durch tiefe neuen Dr. Schleimer's Katal-Inhalationen endlich Besserung gefunden haben.

Die Fabrik gestattet Jedem einen **kostenlosen Versuch!** Man braucht nur an die Berliner Chemische Fabrik G. m. b. H., Charlottenburg 5 N. 408 eine Postkarte zu schreiben, auf der man seine Adresse (sehr genau und deutlich!) angibt, und man erhält umgehend gratis und franko eine Probe-Inhalation zugeschickt.

So kann Jeder ohne Risiko die Wirkung dieses einzigartigen hilfreichen Mittels an sich selbst erproben, denn schon die erste Inhalation pflegt eine auffallende Erleichterung der Atmung zu bringen! Man zögere nicht! Jeder Tag ist wichtig! **Genauere Gebrauchsanweisung, ärztliche Gutachten** usw. liegen der kostenfreien Probepackung bei.

Aus Großvaters Zeit.

Abdruck aus alten Jahrgängen unseres Blattes.
Nachdruck verboten.

Aus Nummer 21 vom 27. Mai 1842

Bekanntmachung.

Daß ich mich als Färber mit in Wilsdruff niedergelassen habe, mache ich mit dem Bemerkten bekannt, daß ich mich bestreben werde, durch solide und billige Arbeit die Zufriedenheit derjenigen mir zu erwerben, die mich Aufträge geben werden. Meine Wohnung befindet sich in dem früher dem Wilsdruffermeister Bernhard zugewandten Hause auf der Dresdener Gasse.

Zugleich zeige ich hierdurch an, daß in demselben Hause eine schöne, helle Stube nebst mehreren Kammern zu vermieten ist, die sofort bezogen werden kann.
Wilsdruff, den 25. Mai 1842.

Heinrich Ihle,
Färbermeister.

Bekanntmachung.

Den geehrten Abonnenten zeige ich hierdurch an, daß heute, als den 27. d. M., das erste Concert bei vollstimmiger Musik in dem dem Tischlermeister Ohmann zugehörigen Garten vor dem Reihner Thore stattfinden

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 16.

Dienstag, 7. Februar 1911.

Verordnung über Tanzvergünstigungen

vom 8. Dezember 1910.

Ueber die Veranstaltung von Tanzvergünstigungen wird bez. soweit § 139 der Allgemeinen Armenordnung in Frage kommt, zu dessen weiteren Ausführung auf Grund von § 141 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Tanzvergünstigungen unterliegen in polizeilicher Hinsicht außer den bestehenden Gesetzen und allgemeinen Verordnungen insbesondere den Vorschriften dieser Verordnung und der auf deren Grund erlassenen Bestimmungen.

Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat oder die besonders geordnete Polizeibehörde, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Ortsbehörde ist in den Städten der Stadtrat oder die besonders geordnete Polizeibehörde bez. der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, in den selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

§ 2.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Tanzvergünstigungen nur in dem Maße abgehalten werden, als der Inhaber der Tanzstätte (Tanzwirt) die gewerbepolizeiliche Erlaubnis besitzt, die Räume der Tanzstätte zu öffentlichen oder nichtöffentlichen Tanzvergünstigungen benutzen zu lassen (Tanzkonzert, langberechtigte Wirtschaften).

II. Die öffentlichen Tanzvergünstigungen.

§ 3.

Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen nur in tanzberechtigten Wirtschaften (§ 2) und ohne besondere behördliche Erlaubnis nur an den **regelmäßigen Tanztagen** abgehalten werden.

§ 4.

Regelmäßige Tanztage sind, soweit nicht von der Ortspolizeibehörde — seitens der Amtshauptmannschaften mit Zustimmung des Bezirksausschusses — das Tanzen auch an diesen Tagen beschränkt worden ist,

1. der 1. und 3. Sonntag jeden Monats,
2. der Fastnachtdienstag,
3. der 2. Osterfeiertag,
4. der 2. Pfingstfeiertag,
5. der kirchliche Erntedankfesttag,
6. der Sonntag und, wo eine zweitägige Feier herkömmlich ist, auch der Montag des Kirchweihfestes,
7. der 2. Weihnachtstiertag,
8. bei Jahrmärkten und Schützenfesten für solche Tanzstätten, die sich hierzu auf ein altes Herkommen beziehen können, diejenigen Tage, für die dieses Herkommen in Städten mit revidierter Städteordnung von der Kreisauptmannschaft, sonst von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich anerkannt worden ist.

Unter besonderen örtlichen Verhältnissen können weitere **regelmäßige Tanztage** von der Kreisauptmannschaft mit dem Kreisausschusse festgesetzt werden.

§ 5.

Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen erst eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes, keinesfalls aber vor 4 Uhr Nachmittags beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Eine Stunde nach Ablauf der Tanzzeit müssen alle Teilnehmer den Tanzsaal verlassen haben. Dafür, daß dies geschieht, hat der Tanzwirt, sowie der Veranstalter und Leiter des öffentlichen Tanzvergünstigung zu sorgen.

§ 6.

Zur Abhaltung öffentlicher Tänze an anderen als den nach § 4 bestimmten Tagen ist ebenso wie zur Ausdehnung der Tanzzeit die vorherige schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Gesuche an die Amtshauptmannschaft sind durch Vermittelung der Ortsbehörde und mit deren Gutachten einzureichen.

Bei der hiernach zu fassenden Entscheidung ist den örtlich und zeitlich maßgebenden Umständen Rechnung zu tragen.

Soweit nicht ein Fall des § 4 vorliegt, dürfen öffentliche Tänze am 4. und 5. Sonntag eines jeden Monats nur ausnahmsweise unter besonderen örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen genehmigt werden.

§ 7.

Um einen Ausgleich der verschiedenen örtlichen und persönlichen Interessen herbeizuführen, dürfen die Ortspolizeibehörden auf Ansuchen der Tanzwirte die von ihnen begehrten Tanzgenehmigungen und die Schluszeiten für den ganzen Bezirk oder für einzelne Ortsteile nach einem bestimmten Plane verteilen und demgemäß die Tanzzeit im Anfang einer Tanzperiode auf deren Dauer im Voraus festsetzen. Hierbei ist namentlich auch darauf zu achten, daß die Wirte kleinerer Tanzstätten ebenfalls eine ihren Bedürfnissen entsprechende Berücksichtigung finden.

Diese Festsetzungen erfolgen, soweit sie von der Amtshauptmannschaft ausgehen, unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

Eine Erlaubnis, die von solchen Festsetzungen abweicht, kann später nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen — von den Amtshauptmannschaften alsdann ohne Mitwirkung des Bezirksausschusses — erteilt werden.

§ 8.

Dafern der Reinertrag eines außerregelmäßigen öffentlichen Tanzvergünstigung für ein gemeinnütziges Unternehmen bestimmt ist, kann die Ortspolizeibehörde von den Veranstaltern vor Abhaltung des Vergnügens eine entsprechende Sicherheitsleistung und nach Beendigung Rechnungslegung verlangen.

§ 9.

Öffentliche Tänze sind, soweit nicht die Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet, durch die Ortsbehörde zu beaufsichtigen.

Der Zutritt zu ihnen ist verboten und die Wirte, Veranstalter sowie Leiter der Tanzvergünstigungen haben ihn zu untersagen:

a) Personen männlichen Geschlechts vor vollendetem 17. Lebensjahre, Personen weiblichen Geschlechts vor vollendetem 16. Lebensjahre, Fortbildungsschülern, auch wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erwachsener befinden.

b) Personen, die in anderen als den unter Ziffer 1 bis mit 4 des Gesetzes über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60) genannten Fällen öffentliche Armenunterstützung beziehen,

c) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen,

d) säumigen Abgabepflichtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143)

Diese Personen dürfen sich auch nicht auf den Vorplätzen oder Zugängen zu den Sälen aufhalten.

Personen unter 17 Jahren kann das Aufspielen zum Tanze durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

III. Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen.

§ 10.

Zur Abhaltung **nichtöffentlicher** Tanzvergünstigungen bedarf es einer besonderen vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (§ 6) nur dann, wenn solche in Wirtschaften abgehalten werden sollen, für welche keine Tanzberechtigung erteilt ist. (§ 2)

IV. Bescheinigung

über Anmeldung des Tanzvergünstigungens.

§ 11.

Jeder Tanzwirt hat nach näherer Anweisung der Ortspolizeibehörde ein **Tanzbuch** zu führen.

Der Tanzwirt hat jedes in seinen Räumen abzuhaltende Tanzvergünstigung in das Tanzbuch einzutragen und unter Vorlegung dieses Eintrages bei der Ortsbehörde anzumelden. Die Anmeldung ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen, sofern nicht Gründe zur Veragung der Bescheinigung vorliegen.

Vor Erlangung der Bescheinigung darf der Tanzwirt ein Tanzvergünstigung weder veranstalten noch öffentlich ankündigen noch seine Räumlichkeiten dazu benutzen lassen.

Eine Ausnahme hiervon findet lediglich bei nichtöffentlichen Tänzen zufälliger Art in tanzberechtigten Wirtschaften statt, wie sie z. B. bei Ausflügen vorkommen. Hier genügt es, wenn die Eintragung in das Tanzbuch und die Anmeldung spätestens am dem, dem Beginne des Tanzes nachfolgenden Tage bewirkt wird.

§ 12.

Die Bescheinigung über die Anmeldung des Vergünstigungens ist von der Ortsbehörde zu verfragen, so lange bei genehmigungspflichtigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Tänzen die Erlaubnis nicht erteilt oder wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das als nichtöffentlich gemeldete Tanzvergünstigung ein öffentliches sein werde. Aus letzterem Grund ist die Bescheinigung in der Regel dann zu verfragen,

a) wenn die Teilnahme allgemein gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, eines Tanzgeldes oder Festbeitrages gestattet wird oder von Bedingungen abhängt, die über das Maß einer Gegenleistung für die Gewährung des Zutrittes zu einem öffentlichen Tanzvergünstigung nicht hinausgehen,

b) andere als für ihre Person unter Namensnennung z. B. also öffentlich geladene Gäste teilnehmen,

c) bei den Kurorten und Sommerfrischen üblichen Tanzveranstaltungen, bei Ortsbällen, Bällen für Verheiratete, Anständige, Gemeindeglieder, bei Jugendbällen und Bällen im Anschluß an Schützenfeste oder Vogelschießen.

V. Masken- und Kostümbälle.

§ 13.

Masken- und Kostümbälle bedürfen der besonderen vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Die Erlaubnis darf nur für die Zeit vom 7. Januar bis zum Fastnachtdienstage, dabei aber weder für einen Sonnabend noch für einen Sonntag erteilt werden. Die Kreisauptmannschaft kann unter besonderen Umständen die Abhaltung nichtöffentlicher Masken- und Kostümbälle an einem Sonntag ausnahmsweise gestatten.

Diese Bestimmungen finden auf solche nichtöffentliche Bälle keine Anwendung, die in Privathäusern abgehalten werden. Derartige Bälle sind aber wenigstens 24 Stunden vor ihrem Beginne bei der Ortsbehörde anzumelden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 14.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden, soweit nicht das Gesetz vom 21. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) einschlägt, bestraft

1. Wirte und ihre Stellvertreter, die dieser Verordnung zuwiderhandeln,

2. die Veranstalter und Leiter solcher Tanzvergünstigungen, die ohne die erforderliche Bescheinigung der Ortsbehörde über die Anmeldung des Vergünstigungens oder unter Uebertretung der Vorschriften in den §§ 3, 5, 9 Absatz 2 lit. und 13 Absatz 3 stattfinden.

3. Die in § 9 Abs. 2 genannten Personen, die verbotswidrig an einem öffentlichen Tanzvergünstigung teilnehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Bei Epidemien, Notständen oder wenn dies durch andere polizeiliche Gründe gerechtfertigt wird, kann die Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Orte und Tanzstätten ihres Bezirkes die Tanzverre verhängen.

§ 16.

Die Vorschriften der bestehenden Tanzregulative bleiben nur soweit in Kraft, als sie sich auf Abgaben von Lustbarkeiten zu öffentlichen Rassen sowie auf die Erteilung von Tanzunterricht beziehen und dabei den gesetzlichen und anderen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Dresden, den 8. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

In Ausführung der umstehend abgedruckten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1910 über die Tanzvergünstigungen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen mit Ausnahme der Städte Meißen, Rössen, Lommatzsch folgendes bestimmt:

I. Im Allgemeinen.

Das Tanzregulativ für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen mit Ausnahme der Städte mit revidierter Städteordnung vom 1. Mai 1909 ist außer Kraft getreten.

Soweit einzelnen Gastwirten die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken nicht allgemein, sondern nur unter Beschränkung auf eine gewisse Zahl oder gewisse Anlässe oder gewisse Festtage erteilt worden ist, bewendet es bei diesen Beschränkungen.

Regelmäßiger Tanztag ist auch der Montag des Kirchweihfestes, weil im Bezirk dessen zehntägige Feier verkömmlich ist, sowie in den Orten Siebenlehn, Wilsdruff, Burkhardswalde und Reinsberg der Abend eines Jahrmakelstages.

Jedes öffentliche Tanzvergünstigen — nicht aber nichtöffentliche Vereinsanzergünstigungen — ist durch den Gemeindevorstand oder seinen gesetzlichen Stellvertreter gehörig zu beaufsichtigen. Soll eine andere Person mit der Aufsichtsführung beauftragt werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft. Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sind als Aufsichtspersonen nicht zu bestellen und dürfen die Aufsicht auch dann nicht ausüben, wenn sie Gemeindevorstand oder dessen gesetzlicher Stellvertreter sind.

Für die Erlaubniserteilung zu öffentlichen Tanzvergünstigungen wird von der Königl. Amtshauptmannschaft eine Gebühr nach Maßgabe des Kostengesetzes vom 30. April 1906 erhoben.

Ferner sind von demjenigen, der öffentliche Tanzmusik veranstaltet, vor Beginn der Tanzmusik die ortsübliche oder durch Gemeindebeschluss — in zusammengeführten Armenverbänden durch übereinstimmenden Beschluss der Vertretungen sämtlicher beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke — unter Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft festzusetzende Abgabe zur Armenkasse und ferner nach einer Beaufsichtigungsgebühr zur Gemeindekasse zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich, soweit nicht ortsübliche Festsetzungen bestehen, nach dem Herkommen. Sie kann nachträglich erhöht werden, wenn sich eine gegen die erste Annahme verstärkte Aufsicht nötig gemacht hat.

Vor Zahlung dieser Abgaben zur Armen- und Gemeindekasse hat die Ortsbehörde die Bescheinigung über die Anmeldung zu verweigern.

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines außerregelmäßigen öffentlichen Tanzvergünstigen und zur Verlängerung eines öffentlichen Tanzvergünstigen über 12 Uhr nachts hinaus ist unter Vorlegung des Tanzbuches durch Vermittelung der Ortsbehörde bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu beantragen. Erstere wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der nachsuchende Tanzwirt einen je nach dem voranschätzlichen Umfang der Veranstaltung zu bemessenden freiwilligen Beitrag in Höhe von 5 bis 50 Mk., letztere nur dann, wenn der Veranstalter einen solchen Beitrag, der mindestens 2 Mk. für jede Stunde nach Mitternacht betragen soll, zu einem Grundstocke zur Errichtung von Freibetten in Kranken- oder Sielchenhäusern zu Gunsten der diesen Ausführungsbestimmungen unterstehenden Gemeinden zahl.

Tanzvergünstigungen, deren Reingewinn einem anerkannt gemeinnützigen oder öffentlich-mildten Zwecke zu gute kommen soll, können von diesem Beitrage freigelassen werden.

Das von jedem Tanzwirte zu führende Tanzbuch hat dem unten abgedruckten Muster zu entsprechen.

Meißen, den 3. Februar 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Tanzbuch.

Muster.

Nachweisung über die Tanzvergünstigungen in der tanzberechtigten Schankwirtschaft Brandkataster Nr. 50 B zu (Ort:) Brockwitz.

(Name des Wirtes:) Wilhelm Müller.

N. Nr.	Das Vergünstigen findet statt		Genauere Bezeichnung (vollständige Adresse) des Veranstalters	Tanzmusik				Schlusszeit	Freiwillige Spenden und Abgaben.				Aufsichtsgebühr		Anmeldebefcheinigung und Gebühren-Eintragung der Ortsbehörde	Bemerkungen, insbesondere über die etwa erforderliche Genehmigung			
	Tag	Monat		regelmäßige öffentliche		außerregelmäßige öffentliche			zur Bezirkskasse		zur Armenkasse		M	S			Tag		
				mit	ohne	mit	ohne		M	S	M	S							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Jahr 1911																		
1.	1.	Januar	Tanzwirt	1	—	—	—	—	12	—	—	2	—	—	1	50	28./1. 11	Gemeindevorstand N. N.	
2.	5.	"	Kommerzienrat N., Meißen, x-Str. 4	—	—	—	—	1	10	—	—	2	—	—	—	—	6./1. 11	Gemeindevorstand N. N.	Tänzen anlässlich einer Schlittenpartie (14 Personen nach Klavier)
3.	12.	Februar	Tanzwirt	—	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—	1	50	11./2. 11	Gemeindevorstand N. N.	Genehmigt 10./2. 11, R. Amtsh.
4.	14.	"	Männergesangsverein Brockwitz	—	—	1	—	—	2	10	—	2	—	—	1	50	12./2. 11	Gemeindevorstand N. N.	Genehmigt 12./2. 11, R. Amtsh.
5.	16.	"	Kgl. Sächs. Militär- verein Leipzig	—	—	—	—	1	2	—	—	3	—	—	—	—	14./2. 11	Gemeindevorstand N. N.	
6.	5.	März	Tanzwirt	1	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	1	50	4./3. 11	Gemeindevorstand N. N.	Verlängerung genehmigt 2. März 1911, R. Amtsh.
7.	7.	"	Karl Kaufmann, Brockwitz R.-Nr. 14N.	—	—	—	—	1	12	—	—	2	—	—	—	—	6./3. 11	Gemeindevorstand N. N.	Dochzeitfeier der Tochter Kaufmanns

Die Ortsbehörden haben die ihnen vorgelegten Tanzbücher bei der Königl. Amtshauptmannschaft mit ihrem Gutachten in allen den Fällen einzureichen, in denen deren Erlaubnis zur Abhaltung des beabsichtigten Tanzvergünstigen erforderlich ist.

Die Ortsbehörden werden besonders darauf hingewiesen, daß die in § 12 der Ministerialverordnung unter a, b und c aufgeführten Tanzvergünstigungen in der Regel als öffentliche anzusehen sind. Sie bedürfen also der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei nichtöffentlichen Tanzvergünstigungen ist unter persönlicher Verantwortung des Tanzwirtes vor den Eingängen zu den betreffenden Räumen eine Tafel mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ während der ganzen Dauer des Vergünstigen leicht sichtbar anzubringen.

II. Tanzunterricht.

Wer Tanzunterricht in einer öffentlichen Tanz- oder Schankstätte erteilen will, hat hiervon der Ortsbehörde Mitteilung zu machen, ihr ein den Namen und Wohnort sämtlicher Schüler und Schülerinnen enthaltendes Verzeichnis einzureichen und anzuzeigen, wo und wann der Unterricht stattfinden soll.

Veränderungen des Schülerbestandes oder des Ortes und der Zeit des Unterrichts sind ebenfalls ungesäumt anzumelden.

Tanzstunden in öffentlichen Lokalen dürfen nur an Wochentagen abgehalten und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Jünglingen unter 16 Jahren, sowie Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ist gemäß der Verordnung vom 29. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) der Besuch von Tanzstunden, welche in öffentlichen oder in Räumen abgehalten werden, die hierzu gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, verboten.

Außer den Tanzschülern und Schülerinnen, sowie deren Familienangehörigen oder Erziehern ist niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden oder auch nur zu den sogenannten Auslerneebällen zu gestatten.

Letztere bedürfen der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft und sind nicht über 12 Uhr nachts auszubehnen.

Tanzstunden und Auslerneebälle in öffentlichen Lokalen unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind von der Ortspolizeibehörde zeitweilig zu revidieren.

Tanz- und Eintrittsgeld darf zu den Tanzstunden überhaupt nicht, ein Beitrag zu den Kosten der Auslerneebälle aber nur von den Schülern und Schülerinnen erhoben werden.

III. Geschlossene Zeiten.

Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, gelten gemäß der Verordnung vom 11. April 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Seite 41),

- die Werktage und deren Vorabende,
- der 1. Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- der Totensonntag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- die letzte Woche vor Weihnachten, vom 1. Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

IV. Strafbestimmungen.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon nach § 14 der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1910 strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weg als Fußweg allgemein und als Fahrweg für den Verkehr nach Jockischberg öffentlich ist.

In den Ausschuss des Gewerbegerichts für Abgabe von Gutachten usw. wurden nach erfolgter Neuwahl der Gewerbegerichtsbeisitzer von den Arbeitgebern die Herren Malermeister Diege-Coswig, Steinbruchbesitzer Schulze-Kellbusch und Fabrikdirektor Verneud-Meisen, von den Arbeitnehmern aber die Herren Zementarbeiter Bindner-Coswig, Porzellanarbeiter Berge-Obermeisa und Steinarbeiter Geißler-Fischeila berufen.

Genehmigt wurden die ortsgesetzlichen Neufestsetzungen der Dienstentschädigung für die Herren Gemeindevorstände in Klosterhäuser, Jäschendorf, Ganitz mit Pauschütz und Briesa, ferner der erste Nachtrag zu dem Gemeindeanlageregulativ für Jäschendorf über die Besteuerung des Einkommens von Vereinen, Aktiengesellschaften usw., die Anlagenordnung für Niedermeisa, die Ortsgesetze für die Gemeinden Dobritz, Reichenbach mit Spittelwitz, die Biersteuerordnung für Sörnewitz, die Feuerlöschordnung für Korbitz, der zweite Nachtrag zum Statut über das Wasserwerk der Gemeinde Weinböhla und die Ortsgesetze von Siebenlehn und Coswig über das Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen.

Zugestimmt wurde der Uebernahme einer bleibenden Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Dobritz der Schulgemeinde Garschab gegenüber und bedingungsweise dem Gesuch der Firma Sah in Altkommatz um Genehmigung der Veränderung ihres Abbedereibetriebes durch Einführung einer modernen Antriebsart genügenen Kadaverzersehungseinrichtung sowie einer Ergänzung des alten Bebauungsplanes von Coswig, durch welchen unter anderem für Doppelhäuser an der Kommer- oder Salzstraße die zulässige Frontlänge auf 30 Meter hinaufgesetzt wird.

Das Gesuch der königlichen Revierverwaltungen Kreyern und Marbach, das Jahresverdienst ihrer Arbeiter abweichend von den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern festzusetzen, soll an die königliche Kreisbauernschaft befürwortend weitergegeben werden. Die Entscheidung auf das Gesuch des Gemeindevorstandes zu Kötzig um Vermittelung der Befugnis Inlandpässe auszustellen wurde ausgesetzt. Abgelehnt wurden dagegen das Gesuch des Gemeinderates zu Fischergasse um Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Gemeinderatsitzungen, da in Fischergasse kein geeignetes Lokal hierfür vorhanden ist. Ebenso wurde dem Regulativ der Gemeinde Sachsdorf über Bekämpfung der Maulwürfe die Zustimmung verweigert, da es sich um eine Aufgabe handelt, die wohl im Wege privatrechtlicher Vereinbarung, nicht aber durch öffentlich rechtliche Vorschriften zu erledigen ist.

Schließlich gelangten zwei Regulative für den ganzen Bezirk zur Annahme. Das erste betrifft die Regelung des Gewerbebetriebes zur Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen und soll in Gemeinschaft mit dem Stadtrat zu Reichen erlassen werden. Das zweite betrifft die Neuregelung des Tanzwesens. In dieser Beziehung ist bekannt, daß im Verfolg des Reichsvereingesezes durch die Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1910 ein für ganz Sachsen gültiges Tanzregulativ erlassen ist. Es handelt sich nun darum, die vereinzelten daneben bestehenden bleibenden bisherigen Vorschriften zusammenzufassen und die für den Bezirk Reichen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Da durch die neue Regelung den Gastwirten insofern ein großes Geschenk in den Schoß fällt, als Tanzvergünstigungen von Vereinen in Zukunft nicht mehr der Erlaubnis bedürfen, war der Bezirksausschuß der Ansicht, daß der Augenblick gekommen sei, die Genehmigung nicht regulativmäßiger Tanzmusiken außer den üblichen Gebühren von der Entscheidung einer Abgabe zu einem noch zu bestimmenden wohlthätigen Zwecke abhängig zu machen. Die Abgabe, die anderwärts längst besteht, soll je nach den Verhältnissen 5-50 Mk. betragen.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde die nachgesuchte Befreiung von gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Berggliederung eines Grundstücks in Jabel abgelehnt,

das Konzessionsgesuch des Gasthofsbesitzers Müller in Jlkendorf mit Ausnahme der Befugnis zum Ausspannen und Kruppenlegen bedingungsweise genehmigt, bedingungslos dagegen das Gesuch des Weinbergbesitzers Reichelt in Neucoswig um Konzession zum Ausschank selbsterbauten Weines vom 1. März ab. Ein Gesuch um Konzession zum Beherbergen wurde mangels Bedürfnisses abgelehnt, ferner eine Angelegenheit der Bezirksanstalt Bohnitzsch erledigt und schließlich ein Rekurs in Gemeindeanlagensachen für beachtlich erklärt, ein zweiter kostenpflichtig abgewiesen.

Rätsel-Gefte.

Beizerbild.



War nicht meine Frau schon hier, um sich die Wohnung anzusehen? — Gewiß, da ist sie ja noch.

Zahlenrätsel.

4	6	3				
1	2	3	4	5	6	4
2	5	6	7	1	5	5
2	4	6	7			

Statt der Zahlen sind passende Buchstaben zu setzen, sodas die senkrechten Reihen Wörter von folgender Bedeutung ergeben: 1. Märchengestalt; 2. Gattung; 3. Erfindungsraum; 4. Körperteil; 5. oberstes Gouvernement; 6. Werk von Menschen und Tieren; 7. Getränk. — Die durch fette Ziffern gekennzeichnete waagrechte Reihe muß einen Teil des Jahres benennen.

Lösungen in nächster Nummer

Auflösungen der Rätsel aus voriger Nummer.

Stataufgabe:

Kartenverteilung:

V aA; bA, 10, K; cA, 10, K; dA, 10, K
M b, cB, a10, K, D, 9, 8, 7; cD, 7.
H a, dB, bD, 9, 8, 7; cD; 9, 8, 7.
Etat: c9, 8.

Spiel:

1. V bA, cB, bD 2. M aD, dB, aA
3. H b9, bK, bB 4. M a10, dD, dK
5. M aK, d9, cK 6. M a9, d8, b10
7. M a8, d7, d10 usw. Der Spieler erhält seinen Stich Spielt er c an, ist die Möglichkeit gegeben, einen Stich zu machen; er bleibt aber Saneider.

Taschrätsel: Gasse Ring, Reis, Regel, Wand, Fuder, Hanf. — Eislauf.

Das Kreuz von Heben.

Erzählung aus der Zeit der Tiroler Freiheitskämpfe.
Von Franz Wichmann.

(Nachdruck verboten.)

Nazl folgte der Richtung seines erhobenen Armes, er verstand nicht logisch. „Ich sehe französische Offiziere —“

„Und dort neben dem Kommandanten den gebundenen Mann —“

„Beim Himmel, er ist es!“

„Hierher geführt, um seiner Schandthat die Krone aufzusetzen, dem Heinde die Fahnen zu zeigen —“

„Das soll ihm nicht gelingen, niemals!“

Oberhauser erstarrt fast vor dem fürchterlichen Ausdruck, der Nazls sonst so hübsches Gesicht entstellte. „Was willst Du thun?“

„Nicht, Erich, uns alle rächen!“

„Jetzt, hier — bist Du von Sinnen?“ Er wollte dem Rasenden in den Arm fallen; aber nur die Fahne blieb in seiner Hand. Mit gewaltiger Kraft machte sich Nazl frei und riß die umgehängte Büchse von der Schulter. Jetzt lag sie an seiner Wange, der Finger suchte am Drücker, und ehe Oberhauser einen weiteren Versuch machen konnte, den unerwarteten Ausbruch der Katastrophe zu verhindern, krachte der Schuß.

„Tod dem Verräter!“

Nazl ließ die Büchse sinken. Er hatte Giovanni wie vom Blitze getroffen an der Seite des französischen Kommandanten niederstürzen sehen. Er fühlte sich wie von einer Last erleichtert, und diese Entladung machte sich in einem wilden, gellenden Jauchzer Luft.

Der markdurchdringende Triumphschrei ward das verspätete Signal zum Kampfe. Nicht das Sturmgeläut von der Barricade hätte eine solche Wirkung erzielen können. Von allen Seiten und Enden wiederholten sich die Rufe, und der Platz auf der Bergseite schien sich plötzlich in ein Schlachtfeld verwandelt zu wollen.

Die französischen Offiziere waren erschrocken aufgefahren, als sie in ihrer Mitte von einer Kugel getroffen, den Verräter stürzen sahen.

„Mille diables, das wird Ernst! Laßt sie nicht zu nahe kommen“, rief der Kommandant den Soldaten zu, „dortwärts

zu den Kameraden an der Brücke, und beim ersten weiteren Schuß geht Feuer!“

Er hatte kaum ausgesprochen, als schon von allen Seiten die gefährlichsten Büchsen der Bauern knallten. Die bleiernen Geschosse lauchten den Franzosen rechts und links um die Köpfe; doch mit gefülltem Magazin brach sich die kleine Schar Bahn und, an der Brücke angekommen, gab sie ein regelrechtes Feuer ab, das mitten in den Haufen der Empörer schlug. Der Platz entleerte sich und mit einem Wutgeheul wich die Menge gegen Branzoll zurück.

Nazl hatte seine Büchse wieder laden wollen, aber im nächsten Augenblick besann er sich, stürzte auf die Fahne zu, die der erschrockene Oberhauser noch im Arme hielt, ergriß sie, und sprang, sie hoch in der Luft schwingend, den Steinen voran gegen die Brücke zu.

Ein Schauer lief durch den am Boden hingestreckten Körper Giovanni's. Der scheinbar Tote, um den sich niemand mehr gekümmert, erwachte aus seiner Betäubung. In der Brust fühlte er die Todeswunde. Nahe dem Herzen mußte die Kugel eingedrungen sein. Stöhnend veruchte er, sich aufzurichten. Von den Lippen, auf denen blutiger Schaum stand, rang sich ein Ruch. Nur ein Gedanke erfüllte ihn noch. Rache zu nehmen an dem Verräter, der ihm das tödliche Geschloß gelandt! O, daß er leben könnte, dem Bruder die Tat zu vergelten! Der finstere Grimm ließ ihn die letzte Lebenskraft zusammenrufen und unstill irren seine schmerzverzerrten Blide über den Platz. Unwiderstehlich wie eine Woge, die mit brandendem Schaum über das Ufer peitscht, war diesmal der Ansturm der Tiroler. Die flammende Begeisterung, der wilde Haß Nazls riß alles mit sich fort. Was im Wege war, ward wie in einen Strudel hineingezogen und gegen die Stadt zu gewälzt. Vergeblich stemmten sich noch einen Augenblick die Franzosen an der Brücke entgegen, dann überwältigte sie der donnernde Strom von Blei und Feuer, der vernichtend auf sie einschlug, und Schulter an Schulter, jeden Schuß erwidern, wühlte sie in die lange, enge Hauptgasse des Städtchens zurück.

Mit totem Jubel stürzten die Sieger hinterdrein. Ein älterer Mann, der eben den Berg herabgekommen, schien wider seinen Willen mit fortgerissen zu werden. Mit Worten und Bewegungen suchte er sich verständlich zu machen, aber seine Stimme drang nicht durch und in dem wilden, blutigen Getümmel mochte niemand auf ihn achten. Zur Seite ge-

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Wochen-Spielplan der Dresdner Theater.

Kgl. Opernhaus: Dienstag Lodengrin, Mittwoch Der Musikant, Donnerstag und Sonntag Der Kosen-tavaliere, Freitag IV. Sinfonie-Konzert Serie B, Sonnabend Salome, Montag Loïtan und Holde.

Kgl. Schauspielhaus: Dienstag Coriolan, Mittwoch Dr. Klaus, Donnerstag Dmlet, Freitag Einsame Menschen, Sonnabend Die Kinder, Sonntag Aq:z Pyrlz, Montag Wallenstein Lager, Die Pcolomini.

Residenz-Theater: Dienstag, Mittwoch Freitag und Sonnabend Der Nodelstauer, Donnerstag Der selb: Prinz, Anfang abends 7/8 Ubr. Außerdem Mittwoch und Sonnabend Das Sonntagsgeld. Anfang nachmittags 1/4 Ubr.

Marktbericht.

Reichen, am 3. Februar. Butter, 1 Rilo 2,30 bis 2,41 Mk.; Gänse, Pfund 78-83 Pf.; Hasen, Eis 3,50-3,60 Pf.; Eier, 1 Stüd 9-10 Pf.

Getreidepreise:

	geringe Qualität	mittlere Qualität	gute Qualität
	niedrigst	höchst	niedrigst
Weizen alt	—	—	—
neu	18,70	18,90	19,00
Roggen neu	14,10	14,30	14,40
Berle	—	—	17,00
Hafer	15,40	15,80	15,90

Reichner Ferkelmarkt am 3. Februar. Antrieb 38 Stüd. Preis 12-21 Mark.



Wie Pilze aus der Erde

tauchen täglich neue sogenannte „Kaffee-Ersatzmittel“ auf, um meistens ebenso schnell wieder von der Bildfläche zu verschwinden. Keines von allen hat den Erfolg wie Kahreiners Malzkaffee, der sich seit 20 Jahren als verbreitetster und beliebtester Malzkaffee behauptet hat und dessen Konsum aller Konkurrenz zum Trotz von Jahr zu Jahr zunimmt. Der echte Kahreiners Malzkaffee wird nie lose ausgewogen verkauft, sondern nur in geschlossenen Paketen mit dem Bild des Pfarrer Kneipp. Diese Packung wird viel nachzuahmen versucht, also Vorsicht beim Einkauf!

Der Gehalt macht's!

schleudert, bemühte er sich, quer über den Platz zu gelangen, und kam mit matten kurzen Schritten gerade auf Giovanni Baratto zu.

Die Augen des Welschen weiteten sich in großem Entsetzen, ein gräßlicher, markerschüttender Schrei brach plötzlich von seinen Lippen.

„Herr und Heiland, die Toten stehen auf, er kommt, Rache zu nehmen an seinem Mörder!“ In seiner Seelenangst suchte er sich auf den Knien fortzuschleichen. „Komme mir nicht zu nahe, höllisches Gespenst! — Himmel, sei meiner Seele anädig!“

Er streckte wie abwehrend die Arme aus, Schaum trat vor seinen Mund, seine Stimme ging in ein graufiges Stöhnen über.

„Was willst der Gräßliche hier in meinen blutigen Kleidern!“

Ein Bauernburche von Lopen, der den Verräter erkannte, ward stutzig und blieb, während die anderen weiter stürmten, stehen, mit fragender Verwunderung auf den hageren alten Bauern blickend, dem die seltsamen Worte des Bewunderten galten.

„Wer seid Ihr? — Jesus Maria!“ — unterbrach er sich plötzlich aufschreitend — „Erich hab' ich gefasst — Ihr seid's, der tote Burgstallhofer!“ — Er schlug in fröstelndem Grausen das Kreuz. — „Seid Ihr auferstanden, uns zu helfen?“

Die Regerei, denn niemand anders war es, die eben nach glücklich gelungener Flucht gegen Klausen herabsteigend, mitten in den Stampfstrom geraten und wie ein leichtes Blatt mit fortgewirbelt war, winkte ihm, zu schweigen. Die unverständlichen Worte des Welschen hatten einen fürchterlichen Bestand in ihr erweckt. Noch einen Schritt näher trat sie auf ihn zu.

„Gnade — Gnade!“ — heulte Giovanni, sich wie ein getretener Baum am Boden windend, „Ich will's ja gesehen — um's Geld that ich's, nachgeschlichen bin ich Dir im Nebel, mit einem Felstüch vollbracht' ich die That, ich — seine Stimme ersticke, ein Bluffstrom brach aus seinem Munde und abermals verlor er das Bewußtsein.

Die Regula hatte plötzlich den Hut vom Kopfe gerissen und mit unbeschreiblichem Entsetzen sah der Lopen Burche ein Mädchen vor sich stehen, das — er kannte.

„Himmel Herrgott — die Regerei vom Burgstallhof — und nicht der Geist ihres Vaters!“